C/2025/6672

15.12.2025

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2025/6672)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Ficodindia dell'Etna"

EU-Nr.: PDO-IT-0241-AM01 - 11.9.2025

1. **Name des Erzeugnisses**

„Ficodindia dell'Etna"

2. **Art der geografischen Angabe**

☐ g.U.

☑ g.U.

☐ g.A.

3. **Sektor**

☑ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☐ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministero dell'agricoltura, della sovranità alimentare e delle foreste – Direzione generale per la promozione della qualità agroalimentare – PQA 1

6. **Einstufung als Standardänderung**

Bei den Änderungen handelt es sich um Standardänderungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143, da sie keine Änderung des enthalten, nicht die Gefahr bergen, dass der Zusammenhang verloren geht, und keine weiteren Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge haben.

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Nummer 1 der Produktspezifikation. Änderung des Titels und der Rechtsgrundlage

Beschreibung

Der Titel von Nummer 1 der Produktspezifikation wird von „Name des Erzeugnisses" in „Bezeichnung" geändert. Ferner wird der Verweis auf die Verordnung (EU) 2024/1143 aktualisiert.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

Titel

Nummer 2 der Produktspezifikation und Punkt 4.2 des Einzigen Dokuments. Änderung des Titels und Überarbeitung des Textes

Beschreibung

Der Titel von Nummer 2 der Produktspezifikation wurde von „Sortenpalette“ in „Beschreibung des Erzeugnisses“ geändert.

Darüber hinaus wurde in Nummer 2 folgender Text eingefügt, der vollständig aus Nummer 6 der Produktspezifikation übernommen wurde:

Die Früchte werden außerdem nach Reifezeit unterschieden:

— „Agostani“ oder „Latini“ (erste Blüte),

— „Scozzolati“ (zweite Blüte).

Kultivare: Gelb, Rot, Weiß.

Kaktusfeigen „Ficodindia dell'Etna“ müssen beim Inverkehrbringen den üblichen Qualitätsnormen entsprechen und folgende Merkmale aufweisen:

— Gewicht der einzelnen Frucht: mindestens 90 g;

— Fruchtfleischanteil: mindestens 60 % des Gewichts der ganzen Frucht im frischen Zustand;

— keine Fehlbildungen;

— für das Kultivar charakteristische Farbe und Form (Früchte, die zu Beginn der Reife geerntet werden, sind zulässig);

— Refraktometerwert: mindestens 11 %.

Ferner werden folgende Werte geändert: Gewicht der Frucht (von mindestens 95 g auf mindestens 90 g herabgesetzt) und Refraktometerwert (von mindestens 13 auf mindestens 11 % herabgesetzt).

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Nummer 4 der Produktspezifikation. Änderung des Titels und vollständige Änderung des Textes

Beschreibung

Der Titel von Nummer 4 der Produktspezifikation wird von „Ursprung des Erzeugnisses, geschichtlicher Hintergrund, Bedeutung und Verbreitung“ in „Ursprung des Erzeugnisses“ geändert.

Die Nummer erhält folgende Fassung:

Der Erzeugungsprozess wird in jeder Phase überwacht, wobei alle eingesetzten Betriebsmittel und gewonnenen Erzeugnisse dokumentiert werden. Auf diese Weise und durch die Eintragung der Flurstücke, auf denen die Erzeugung erfolgt, der Erzeuger und der Verpackungsbetriebe in besondere von der Kontrolleinrichtung geführte Verzeichnisse sowie durch die Meldung der erzeugten Mengen an die Kontrollstelle wird die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses gewährleistet. Alle in diese Verzeichnisse eingetragenen natürlichen und juristischen Personen unterliegen der in der Produktspezifikation und im betreffenden Kontrollplan vorgesehenen Kontrolle durch die Kontrolleinrichtung.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Nummer 5 der Produktspezifikation. Änderung des Titels und von zwei Abbildungen

Beschreibung

Der Titel von Nummer 5 der Produktspezifikation wird von „Vorbereitung der Böden, Anpflanzung, Anbaumethoden, Ernte, Verarbeitung“ in „Erzeugungsverfahren“ geändert.

Außerdem wird die Pflanzdichte von 400 auf 600 Pflanzen je Hektar geändert, und es wurde eine Ertragsgrenze von 35 Tonnen Erzeugnis je Hektar eingeführt.

Schließlich werden Änderungen hinsichtlich der voraussichtlichen Zeit für die „scozzolatura“ (Entfernung der ersten Blüten) vorgenommen, die zwischen Ende Mai und der ersten Junihälfte stattfinden muss, sowie hinsichtlich des Zeitpunkts der Ernte der frühen Kaktusfeigen („Agostani“), die ab August beginnen kann.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Nummer 6 der Produktspezifikation. Änderung des Titels und vollständige Änderung des Textes

Beschreibung

Der Titel von Nummer 6 wurde von „Merkmale des Erzeugnisses“ in „Zusammenhang“ geändert.

Der Inhalt von Nummer 6 der Produktspezifikation wird, wie bereits erwähnt, in Nummer 2 verschoben, während der folgende Text, der nicht mehr relevant ist, gestrichen wird:

„Rückverfolgbarkeit: Damit die bescheinigenden Stellen ihre Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahrnehmen können, muss das Erzeugnis mit der geschützten Ursprungsbezeichnung von einem Erzeuger stammen, der in dem Gebiet gemäß Nummer 3 tätig ist und im entsprechenden Verzeichnis geführt wird.“

Der neue Wortlaut von Nummer 6 entspricht vollständig dem der früheren Nummer 4.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Nummer 7 der Produktspezifikation Änderung des Titels und der Rechtsgrundlage

Beschreibung

Der Titel von Nummer 7 der Produktspezifikation wird von „Kontrollen und Überwachung“ in „Kontrollen“ geändert, und die Verweise auf die Artikel 39 und 40 der Verordnung (EU) 2024/1143 werden aktualisiert.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Nummer 8 der Produktspezifikation und Punkte 4.5 und 4.6 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung

Mit der Aktualisierung des Textes werden Bedingungen für die Verpackung und Kennzeichnung des Erzeugnisses beim Verkauf als lose Ware sowie die Möglichkeit, auf Verpackung die Angabe „Prickly Pear from Etna“ anzubringen, sowie die Merkmale des Logos der Bezeichnung, das bei lose verkauften Erzeugnissen auf der Verpackung oder direkt auf den einzelnen Früchten zu verwenden ist, eingeführt.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

„Ficodindia dell’Etna“

EU-Nr.: PDO-IT-0241-AM01 - 11.9.2025

1. **Bezeichnung**

„Ficodindia dell’Etna“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.g.A.

☐ g.U.

☐ g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Italien

4. **Beschreibung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses**

4.1. *Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143*

0810 – Andere Früchte, frisch

08 – GENIEßBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN

4.2. *Beschreibung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses, für das der eingetragene Name gilt*

In diesem Anbaugebiet gibt es drei Kultivare der Kaktusfeige „Opuntia ficus-indica“: die gelbe „Sulfarina“ oder „Nostrale“, die rote „Sanguigna“ und die weiße „Muscaredda“ oder „Sciannarina“. Bis zu 5 % andere Ökotypen sind zulässig. Die Varianten „Trunzara“ oder „Pannittera“ der weißen, roten und gelben Kultivare werden besonders geschätzt.

Die Früchte werden außerdem nach Reifezeit unterschieden:

— „Agostani“ oder „Latini“ (erste Blüte),

— „Scozzolati“ (zweite Blüte).

Kultivare: Gelb, Rot, Weiß.

Kaktusfeigen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Ficodindia dell'Etna“ müssen beim Inverkehrbringen den üblichen Qualitätsnormen entsprechen und folgende Merkmale aufweisen:

— · Gewicht der Frucht: Mindestens **90 g**.

— · Fruchtfleischanteil: mindestens 60 % des Gewichts der ganzen Frucht im frischen Zustand;

— ·keine Fehlbildungen;

— · für das Kultivar charakteristische Farbe und Form (Früchte, die zu Beginn der Reife geerntet werden, sind zulässig);

— · Refraktometerwert: mindestens **11 %**.

4.3. *Ausnahmeregelungen bezüglich der Beschaffung von Futtermitteln (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit einer geschützten geografischen Angabe) und Ausnahmeregelungen bezüglich der Beschaffung von Rohstoffen (nur für Verarbeitungserzeugnisse mit einer geschützten geografischen Angabe)*

-

4.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Sämtliche Erzeugungsschritte des Erzeugnisses mit der g.U. „Ficodindia dell'Etna“ müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

4.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Verpacken, Schneiden, Reiben usw. des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das bearbeitete und von Stacheln befreite Erzeugnis wird in neuen, den geltenden Vorschriften entsprechenden Verpackungen unterschiedlicher Art aus Holz, Karton oder Kunststoff in Verkehr gebracht. Serviceverpackungen für lose Erzeugnisse sind zulässig.

Es ist traditionell erlaubt, dass die drei verschiedenen Kultivare in einem Behältnis verkauft werden.

4.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf jeder Verpackung von „Ficodindia dell'Etna" kann das **EU-Zeichen** für *GESCHÜTZTE URSPRUNGSBEZEICHNUNG* erscheinen. Auf den Verpackungen muss in klarer, unverwischbarer Schrift und von allen anderen Angaben deutlich unterscheidbar das **Logo** der Bezeichnung „Ficodindia dell'Etna" erscheinen. Die Verwendung der Bezeichnung **„Prickly Pear from Etna"** ist zulässig. Außerdem müssen Name, Firma und Anschrift des Verpackungsbetriebs, Bruttogewicht sowie gegebenenfalls die Namen der Erzeugerbetriebe der Früchte angegeben sein. Die Angabe der Erntewoche und der Bezeichnungen „Agostani" oder „Latini" und „Scozzolati" oder „Bastardoni", die Aufschluss über die Reifezeit geben, ist fakultativ. Das **Logo der Bezeichnung** trägt die Aufschrift „D.O.P. DENOMINAZIONE D'ORIGINE PROTETTA", darunter eine Abbildung des Vulkans Ätna und zweier Kladodien mit vier Früchten, darunter die Aufschrift „Ficodindia dell'Etna", rechts davon die Buchstaben „D.O.P."



Die Verwendung der einfarbigen Variante in Schwarz oder Weiß ist zulässig.

Lose Früchte dürfen nur mit einem Klebeetikett versehen in Verkehr gebracht werden, auf denen das unten abgebildete Logo der Bezeichnung zu sehen ist. Ein solches Etikett muss auf mindestens 70 % der in der Serviceverpackung enthaltenen Früchte angebracht werden. Die Größe des Klebeetiketts muss mindestens 2 cm x 2 cm betragen.



4.7. *Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets*

Das Gebiet, in dem die Kaktusfeige „Ficodindia dell'Etna" erzeugt wird, gehört zur Provinz Catania (CT). Es liegt auf einer Höhe zwischen 150 und 750 Metern und umfasst die Gebiete der Gemeinden Bronte, Adrano, Biancavilla, Santa Maria di Licodia, Ragalna, Camporotondo, Belpasso und Paternò.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Zusammenfassung des Zusammenhangs

Der Historiker Denis Mark Smith schreibt in *History of Sicily – Medieval Sicily 800-1713* (Geschichte Siziliens – Sizilien im Mittelalter 800-1713): „Gegen Ende des 16. Jahrhunderts führten die Spanier einige wichtige neue Pflanzen ein, wie beispielsweise die Tomate aus Peru oder Mais und Tabak aus Mexiko. Am häufigsten war die aus dem tropischen Amerika (‚Westindien' nach C. Kolumbus) stammende Kaktusfeige. Die Kaktusfeigen (Indische Feige, Stachelbirnenkaktus) haben die Landschaft Siziliens verändert, da sie lange Trockenzeiten aushalten und sich rasch in den Felsspalten verbreiten können. Sie wurden sogar eigens angepflanzt, um die Lavaböden an den fruchtbaren Ätnahängen aufzulockern. Die Früchte dieser bemerkenswerten Heckenpflanze standen in Sizilien bei Reich und Arm oft auf dem Speisezettel." W. H. Barlett schreibt in *Pictures from Sicily* (Bilder aus Sizilien) (1853): „Von allen Pflanzen, die im unteren Bereich des Ätna angebaut werden, gedeiht wohl die Kaktusfeige am besten und verbreitet sich mit erstaunlicher Geschwindigkeit." Hinweise auf Kaktusfeigen („fichi opunzia") im „Anbaugebiet Ätna" nach der Definition von Spallanzani (1792) finden sich auch in den Werken von P. Bembo, Borelli, Stoppani, Brydone usw. sowie in S. Coppoler *Del ficodindia, sua coltivazione in Sicilia e modo di ottenere i frutti tardivi (scuzzulari), Saggio storico-agrario* (Kaktusfeigen in Sizilien – Anbau und Erzeugung spätreifer Früchte („scuzzulari"), Agrarhistorische Abhandlung (1827)). Mortillaro gibt in den *Notizie economico-statistiche* (Wirtschaftliche und statistische Anmerkungen), die den Katastern Siziliens entnommen wurden (1853), die mit „Ficheti d'India" bebaute Fläche an. Auch die *Atti della Giunta per l'Inchiesta Agraria* (Regierungsdokumente für die Agrarerhebung) von Jacini (1884) enthalten Angaben zur Anbaufläche von „Ficheti d'India" in Sizilien.

(Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

Die Kaktusfeige hat an den südwestlichen Hängen des Ätna ideale Bedingungen gefunden und ist zu einem charakteristischen Merkmal der Landschaft geworden. Die ökologischen Bedingungen für den Anbau müssen den traditionellen und typischen Bedingungen des Gebiets um den Ätna entsprechen. Im Erzeugungsgebiet herrscht subtropisches, mediterranes, semiarides Klima mit langen und regenarmen Sommern. Niederschläge fallen hauptsächlich im Herbst und Winter. Es gibt große Schwankungen zwischen Tages- und Nachttemperaturen. Die Böden vulkanischen Ursprungs, die vorherrschenden Winde, die Feuchtigkeit und insbesondere die lange Sonneneinstrahlung verleihen der Frucht ihre besonderen Qualitätsmerkmale (Farbe, Haltbarkeit und Konsistenz), die in anderen Anbaugebieten und sogar am Ätna selbst kaum wiederzufinden sind.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.masaf.gov.it/flex/cm/pages/ServeAttachment.php/L/IT/D/1%252F8%252F2%252FD.81fd1f8ecc8307f89b80/P/BLOB%3AID%3D3343/E/docx?mode=download